

Das Verzeichnis der Lehensgüter nimmt im Urbar einen breiten Raum ein. Die Lehensgüter waren teils auf Widerruf, teils gegen Ehrschatz auf 15 Jahre zu verleihen. Sie werden unter dem Begriff Schupflehen summiert¹⁴ und konnten nach freiem Willen der Herrschaft an beliebige Lehensleute «weitergeschupft» werden. Unter diese Lehensgüter fallen eine Anzahl von Höfen, vorwiegend in Mauren: Häusslers Hof,¹⁵ ein Hof in Poppers,¹⁶ Hohlen-Hof,¹⁷ «Hässnin-Hof»,¹⁸ Freiendorf¹⁹ und ein zweiter Hof in Poppers.²⁰ Um 1700 kaufte der Landesfürst «Dess Weinzirles Hoff» von Balthasar Weinzirl, Ratsdiener in Feldkirch, überliess aber dessen Söhnen «ymb Ein bestandgell» den Hof.²¹ Den Rennhof erwarb das Fürstenhaus zur selben Zeit von Johann Jacob Hutschen, «Mösmerischen gewalthabern», und liess den Hof durch Jacob Stöb, «Wullenweber» bearbeiten.²² Im Gemeindegebiet von Eschen lagen weit weniger herrschaftliche Lehnsgüter als in Mauren, vermutlich weil klösterlicher Besitz (Pfäfers und St. Luzi) schon einen beachtlichen Teil des Bodens ausmachte. Es werden Lehen auf Lux,²³ Schönenbühl²⁴ und Müssnen²⁵ notiert. In Bendern lagen der herrschaftliche Hof, in Salums²⁶ und auf Schellenberg die Schlossgüter. Der Grundbesitz war in den wenigsten Fällen arrondiert, und zum Hof gehörten zerstreuter Grund, Wiesen und Äcker.

Die Summe der obrigkeitlichen Einnahmen aus dem Schupflehenzins betrug an Geld 20 fl. 9 Pfd. 8 Pfg; 89 Scheffel 1 $\frac{1}{2}$ Viertel Weizen; 39 Scheffel Korn; 2 Viertel Hirse; 1 Viertel Bohnen; 330 Eier und 10 Hühner. Unter Korn verstand man damals Rauch-Korn, ein Gersten-

-
- 14 Siehe p. 52 im Urbar 1698.
15 Siehe p. 21 ff. im Urbar 1698.
16 Siehe p. 23 ff. im Urbar 1698.
17 Siehe p. 25 ff. im Urbar 1698.
18 Siehe p. 31 ff. im Urbar 1698.
19 Siehe p. 34 im Urbar 1698.
20 Siehe p. 36 ff. im Urbar 1698.
21 Urbar 1700 p. 125 ff.
22 Urbar 1700 p. 129 ff.
23 Urbar 1698 p. 39 ff.
24 Urbar 1698 p. 41 f.
25 Urbar 1698 p. 43.
26 Urbar 1698 p. 46.